15.11.2023 A9-0319/453

### Änderungsantrag 453 Delara Burkhardt

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht A9-0319/2023

# Frédérique Ries

Verpackungen und Verpackungsabfälle (COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Zeile 2

#### Vorschlag der Kommission

0: en E d' n E ki	inwegkunstst ffverpackung n, inwegverbun verpackunge oder andere inwegverpac ungen für risches Obst nd Gemüse	Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Verlust von Wasser oder der Prallheit, mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen vermieden werden müssen.	Netze, Beutel, Schalen, Behälter
-------------------------------------	---	--	-------------------------------------

# Änderungsantrag

2.	Einwegkunstst	Einwegverpackungen für frisches	Netze, Beutel,
	offverpackung	Obst und Gemüse mit einem	Schalen, Behälter
	en,	Gewicht unter 1 kg, es sei denn, es	,
	Einwegverbun	wird nachgewiesen, dass der Verlust	
	dverpackunge	von Wasser oder der Prallheit,	
	n oder andere	mikrobiologische Gefahren oder	
	Einwegverpac	physische Erschütterungen	
	kungen für	vermieden werden müssen, <i>oder</i>	
	frisches Obst	diese Erzeugnisse unterliegen der	
	und Gemüse	g.U. (geschützte	
		Ursprungsbezeichnung) und der	
		g.g.A. (geschützte geografische	
		Angabe) gemäß den	
		Rechtsvorschriften der Union oder	
		es besteht keine andere	
		Möglichkeit, die Vermischung von	
		ökologischem/biologischem Obst	
		und Gemüse mit	
		nichtökologischem/nichtbiologisch	
		em Obst und Gemüse im Einklang	

AM\1290633DE.docx PE754.376v01-00

mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 in Bezug auf die Zertifizierung oder Kennzeichnung zu vermeiden.

Die Liste der betreffenden Erzeugnisse wird von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 58 zur Ergänzung dieser Verordnung in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und nach Stellungnahme der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit bis zum .... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt und berücksichtigt die Liste von frischem Obst und Gemüse in Anhang I Teil IX der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Sie trägt dem Risiko von Verderb und Lebensmittelverschwendung, wenn diese Erzeugnisse lose verkauft werden, Rechnung.

Die Bestimmung gilt erst 18 Monate nach dem Erlass dieser delegierten Rechtsakte.

Diesbezüglich sollte die Kommission die Bestimmungen des Artikels 76 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 berücksichtigen.

Or. en

AM\1290633DE.docx PE754.376v01-00